



Stark an Ihrer Seite

April 2024

Nr. 05/2024

# INFO

## Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmberg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: [vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de](mailto:vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de)

### Noch einmal Inflationsausgleich

Wie allgemein bekannt, wurde die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung mit dem April-Gehalt bei Vollzeitbeschäftigung in Höhe von 1.800.-- € ausbezahlt. Teilzeitkräfte und Pensionisten erhielten diese Zahlung entsprechend ihrem Beschäftigungsanteil bzw. entsprechend ihres Ruhegehaltssatzes von höchstens 71,75%.

Für Nachfragen beim BLLV sorgte die Regelung bei Kolleginnen und Kollegen, bei denen im Gehalt ein Zuschlag enthalten ist. Das ist bei begrenzter Dienstfähigkeit und in der Altersteilzeit der Fall. Wer sich z.B. in Altersteilzeit befindet, erhält während dieser Zeit entsprechend der Dienstleistung 60% der Bezüge, die sie oder er vor Beginn der ATZ erhielt. Hinzu kommt ein Zuschlag, so dass die/der Betroffene 80% des bisherigen Nettogehalts ausgezahlt bekommt. Vom Prinzip her ähnlich ist es, wenn eine begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt. Hier wird das Gehalt entsprechend der festgestellten zumutbaren Unterrichtsleistung ausbezahlt. Hinzu kommt ein Zuschlag in Höhe der Hälfte der zuvor geleisteten Unterrichtsverpflichtung.

Für beide Zuschläge gibt es keinen Inflationsausgleich. Das gilt im Übrigen auch für die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen.

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Anwärtnerinnen und Anwärtner. Die einmalige Sonderzahlung wird dann gewährt, wenn das Rechtsverhältnis am 9.12.2023 bestand und die/der Betroffene in der Zeit vom 1.8.2023 bis zum 8.12.2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge hatte.

Ein Anspruch auf die Einmalzahlung scheidet aus, wenn das jeweilige Rechtsverhältnis während des gesamten Referenzzeitraums geruht hat und daher kein Bezügeanspruch bestand (z.B. bei Inanspruchnahme von Elternzeit ohne Teilzeit oder Beurlaubung ohne Bezüge).

Sowohl die Einmal- als auch die Monatszahlungen sind im Übrigen steuerfrei.

### Etappenweiser Übergang zu A13 schneller?

Noch in der letzten Legislaturperiode wurde beschlossen, die Eingangsbesoldung auf A13 etappenweise bis zum 1.9.2028 anzuheben. Im Koalitionsvertrag steht, dass die schrittweise Umsetzung bereits bis 2027 angestrebt wird. Der BLLV wird genau beobachten und regelmäßig an diese Aussage erinnern. Darüber hinaus gehören das funktionslose Beförderungssamt sowie die strukturellen Konsequenzen für die funktionsgebundenen Beförderungssämter an den Schulen und in der Schulverwaltung dazu. Außerdem sei an die Fach- und Förderlehrkräfte erinnert.

### Die nächste Beurteilung kommt bestimmt

Momentan befinden wir uns mitten im aktuellen Beurteilungszeitraum (1.1.2023 bis 31.12.2026). Da mehrere Unterrichtsbesuche verteilt auf den gesamten Zeitraum von vier



Jahren vorgeschrieben sind, wurden bereits die ersten Besuche absolviert oder sie stehen unmittelbar bevor.

Die dienstliche Beurteilung ist neben Erkrankungen oder Möglichkeiten der Pensionierung Dauerthema bei den Nachfragen unserer Mitglieder. Der BLLV-Mittelfranken hat deshalb das Sonder-Info unter dem Titel „Beurteilungsrichtlinien 2023 – 2026 – Beförderungen“ neu aufgelegt. Die Ausführungen sind auf unserer Homepage für unsere Mitglieder abrufbar. Alle aktuellen rechtlichen Regelungen und Neuerungen wurden in die Info eingearbeitet.

Bei Beförderungen musste der neuen Rechtsprechung Rechnung getragen werden. Bisher war es bei Beförderungsvorgängen u.a. möglich, dass eine Anlassbeurteilung erstellt werden konnte, wenn sich die Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers im Vergleich zur letzten dienstlichen Beurteilung im Hinblick auf die angestrebte Funktion über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten wesentlich verändert hat. Mit dieser Begründung kann nunmehr keine Anlassbeurteilung mehr erstellt werden. Als Grundlage ist die gültige periodische Beurteilung herzunehmen.

### **Wenn die Kräfte schwinden**

Seitdem im Januar 2020 die Möglichkeiten der Antragsteilzeit eingeschränkt wurden und die Lehrkräfte wöchentlich mindestens 24 Stunden unterrichten müssen, nehmen die Klagen insbesondere bei Älteren über gesundheitliche Probleme enorm zu. Die Anzahl der Nachfragen beim BLLV-Bezirksverband nach halbwegs akzeptablen Lösungen für die letzten aktiven Dienstjahre hat sich enorm gesteigert.

Man muss bezweifeln, ob die Einschränkung der Teilzeit bei den über 60-Jährigen für den Staat zur Minderung des Personalmangels beiträgt. Die Zahl der Frühpensionierungen bzw. der Fälle von Teildienstfähigkeit dürfte dadurch deutlich gestiegen sein. Lehrkräfte, die die Unterrichtsverpflichtung reduziert haben, um gesund und in Würde den Ruhestand zu erreichen, werden gezwungen, die Grenzen zu überschreiten und somit gesundheitliche Langzeitwirkungen in Kauf zu nehmen.

Für die Beschäftigten bleibt leider nur der Weg der begrenzten Dienstfähigkeit, das Teilzeitmodell der Altersteilzeit oder ein Antrag auf Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung. Wenn Sie einen nahen Angehörigen betreuen oder pflegen müssen, so können Sie weiterhin familienpolitische Teilzeit unterhalb der 24-Stundengrenze in Anspruch nehmen. Im Übrigen können Sie selbst formlos einen Antrag auf Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit bei der Regierung auf dem Dienstweg über das Staatliche Schulamt einreichen.

Nach längerer Krankheit kann die Arbeitszeit (auch unterhältig) reduziert werden, wenn durch die stufenweise Wiedereingliederung innerhalb eines Jahres die volle oder begrenzte Dienstfähigkeit wieder hergestellt werden kann. Hierzu reicht in der Regel das aussagekräftige Attest eines Privatarztes, in dem festgestellt werden muss, dass innerhalb eines Jahres mit dem Erreichen der Dienstfähigkeit zu rechnen ist. Ein konkreter Stufenplan sollte ebenfalls beigefügt werden.

Die Genehmigung der Wiedereingliederung liegt bei der Regierung. Das privatärztliche Attest kann auf Antrag der Regierung auch vom Amtsarzt überprüft werden.

In der aktuellen Ausgabe der MILZ (02/2024) werden für die BLLV-Mitglieder ausführlich die Möglichkeiten erläutert. Wenn Sie im konkreten Fall Hilfe brauchen, so können Sie sich als Verbandsmitglieder jederzeit an den Bezirksverband wenden.